

3. Deponiegebühren

3.1 Aushubmaterial

Preis Fr. / m³

Aushubmaterial sauber (muss den Gewässerschutzbestimmungen entsprechen)	16.00
---	-------

3.2 Ausbauasphalt (Annahme nur von Kleinmengen, max. 5 m³ pro Baustelle)

Ausbauasphalt kleiner als 50 cm Kantenlänge (PAK-Gehalt <5000 mg/kg)	32.00
Ausbauasphalt grösser als 50 cm Kantenlänge (PAK-Gehalt <5000 mg/kg)	43.00

3.3 Betonabbruch

Betonabbruch kleiner als 70 cm Kantenlänge	14.00
Betonabbruch grösser als 70 cm Kantenlänge	29.50
Betonabbruch grösser als 100 cm Kantenlänge	61.00
Zuschlag für Armierung (Beton mit vorstehenden Armierungseisen)	18.00
Zuschlag für schwere Armierung und Eisenteile	48.50

3.4 Mischabbruch

Mischabbruch ohne Leichtstoffanteile	35.00
Mischabbruch mit wenig Leichtstoffanteilen	55.00
Mischabbruch mit erheblichen Leichtstoffanteilen	122.00

Keine Annahme für Eternit / Holz / Bausperrgut / unsortierte Mischabfälle und Sonderabfälle.
Über die Annahmekriterien entscheidet der Werkmeister.

4. Recyclingmaterial

Nur solange Vorrat	Korngrösse	Preis Fr. / m ³
RC-Asphaltgranulat-Gemisch (Planiematerial)	0 / 22 mm	33.00
RC-Betongranulat-Gemisch	0 / 90 mm	26.00
RC-Mischgranulat-Gemisch	0 / 90 mm	22.00
RC-Kies-Gemisch A	0 / 63 mm	26.00

Verwendungsmöglichkeiten von Recyclingbaustoffen (BUWAL-Richtlinie)

	Einsatz in loser Form		Einsatz in gebundener Form	
	ohne Deckschicht	mit Deckschicht	hydraulisch gebunden	bituminös gebunden
Asphaltgranulat	*	**	nicht zugelassen	Verwendung möglich
Recycling-Kiessand A	nicht zugelassen	Verwendung möglich	nicht zugelassen	Verwendung möglich
Betongranulat	nicht zugelassen	Verwendung möglich	Verwendung möglich	nicht zugelassen
Mischabbruchgranulat	nicht zugelassen	Verwendung möglich	Verwendung möglich	nicht zugelassen

* Verwendung möglich, Schichtstärke max. 7 cm und Walzen obligatorisch.

** Verwendung möglich, als Planiematerial unter bituminöser Deckschicht (nicht unter Betonbelägen) und gemischt mit Kiessand als Recycling-Kiessand A.

- Asphaltgranulat darf für Verwendungen, bei denen ein direkter **Kontakt mit Grundwasser** nicht auszuschliessen ist, nicht eingesetzt werden. Dies entspricht in der Regel einem Mindestabstand zum Grundwasserspiegel von 2 m.
- Der Einbau von Asphaltgranulat in **Grundwasserschutzzonen** und **-arealen** ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung ist das ANU.
- Asphaltgranulat darf nicht hydraulisch gebunden werden.